VERORDNUNG (EWG) Nr. 2672/82 DES RATES

vom 4. Oktober 1982

zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls für die Einfuhren eines bestimmten Natriumkarbonats mit Ursprung in der Sowjetunion

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1580/82 (2), insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen im Beratenden Ausschuß gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 407/80 (3) einen endgültigen Antidumpingzoll für die Einfuhren von leichtem Natriumkarbonat mit Ursprung in der Sowjetunion eingeführt.

Seit Einführung dieses Zolls hat die Kommission das durch Verordnung (EWG) Nr. 407/80 eingestellte Verfahren wieder eröffnet und eine Überprüfung in Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 eingeleitet.

Als Ergebnis dieser Überprüfung beabsichtigt die Kommission, einen vorläufigen Antidumpingzoll in Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 einzuführen. Anhand einer Vorprüfung ergibt sich, daß dieser vorläufige Antidumpingzoll höher sein müsste als der durch die Verordnung (EWG) Nr. 407/80 eingeführte endgültige Antidumpingzoll.

Die Verordnung (EWG) Nr. 407/80 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 407/80 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 4. Oktober 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. GROVE

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 178 vom 22. 6. 1982, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1980, S. 1.